

# allgemeine geschäfts- & lieferbedingungen

## 1. Allgemeines:

Die nachstehenden allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung mit dem Besteller. Der Besteller erkennt sie für den vorliegenden Vertrag und auch für alle zukünftigen Geschäfte als verbindlich an. Jede abweichende Vereinbarung oder Zusicherung bedarf der schriftlichen Zusicherung durch PMT. Dies gilt insbesondere auch für Vereinbarungen des Bestellers mit einem Vertriebsbeauftragten von PMT. Der Besteller verzichtet auf die Geltendmachung eigener Geschäftsbedingungen gegenüber PMT. Diesen wird von PMT ausdrücklich widersprochen, sie werden auch nicht durch Schweigen oder Lieferung von PMT Vertragsinhalt.

## 2. Angebote und Lieferung:

Die Angebote von PMT sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung oder Ausführung des Auftrages durch PMT zustande. Die Lieferung der bestellten Ware erfolgt ab Werk auf Kosten und Gefahr des Bestellers, falls nicht gegenteiliges vereinbart wurde. Sollte mit dem Besteller freie Lieferung vereinbart worden sein, so erfolgt diese auf dem kostengünstigsten Versandweg. Falls auf Wunsch des Bestellers ein anderer Versandweg gewählt wird, hat der Besteller etwaige Mehrkosten zu ersetzen. Gefahr und Risiko gehen immer mit Beginn des Versandes, spätestens mit Übergabe der Ware an den Spediteur auf den Besteller über. Wird die Auslieferung durch Umstände im Bereich des Bestellers verzögert, so geht die Gefahr bereits zum Zeitpunkt der Lieferbereitschaft von PMT auf den Besteller über.

Die von PMT angegebenen Liefertermine sind unverbindlich und keinesfalls Fixtermine, die Haftung für die Lieferung zu einer bestimmten Zeit wird nicht übernommen. Werden die von PMT angegebenen Liefertermine nicht eingehalten, so hat der Besteller das Recht, nach einer schriftlichen Nachfristsetzung von 8 Wochen vom Vertrag zurückzutreten. Darüber hinaus gehende Ansprüche und Rechte aus dem Lieferverzug stehen dem Besteller nicht zu. Kann die Lieferfrist von PMT infolge von höherer Gewalt nicht eingehalten werden, so kann der Besteller hieraus keine Rechte ableiten. Als höhere Gewalt gelten auch Kriegsfall und Mobilmachung, innere Unruhen, Beschlagnahme, Streik, Aussperrung, Materialmangel, Maschinenbruch, sonstige unvorhersehbare Betriebsstörungen und technische Gebrechen, Verzögerungen bei der Beförderung und Importbeschränkungen, sowie urheberrechtlich bedingte Lieferverbote, gleichgültig, ob dies bei PMT, oder bei dessen Lieferanten eintritt - ferner auch das Ausbleiben von Lieferungen, die PMT von Dritten erwartet. Die Lieferfrist wird in solchen Fällen angemessen verlängert. Haben die Ereignisse erhebliches Ausmaß, so kann PMT ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, oder die Lieferung ohne besondere Ankündigung um die Dauer der Behinderung hinausschieben, ohne dass der Besteller in solchen Fällen Ansprüche an PMT hat. Das Vorstehende gilt auch dann, wenn solche Ereignisse während des bereits vorliegenden Verzugs eintreten.

Etwaige Rücksendungen geschehen auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Bei berechtigten Rücksendungen trägt PMT die kostengünstigsten Versandkosten.

Sollte die Lieferung durch Gründe, welche im Bereich des Bestellers liegen, nicht möglich sein, so hat der Besteller sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Kosten zu tragen. Der Besteller akzeptiert technisch bedingte Abweichungen der fertigen Produkte von den grafischen Vorlagen und Masterbändern bzw. -vorlagen, sofern diese nicht über das branchenübliche Maß hinausgehen. PMT behält sich eine Mehr- oder Minderlieferung von 20 % pro Bestellnummer vor. Eine Versicherung der fertigen Ware erfolgt nur auf Kosten und Wunsch des Bestellers.

## 3. Unterlagen und Werkzeuge:

Der Besteller legt die für die Tonträger- und Drucksachenherstellung erforderlichen Unterlagen kostenlos in schriftlicher eindeutiger Form dem Auftrag bei. Falls die Materialien nicht unmittelbar für das von PMT angewandte Produktionsverfahren anwendbar sind, ist PMT berechtigt, ohne weitere Rücksprache mit dem Besteller, etwaige Extrabearbeitungen zum jeweils gültigen Stundensatz auf Kosten und Rechnung des Bestellers vorzunehmen. Sollten durch falsche, missverständliche oder verspätete Angaben des Bestellers Mehrkosten bei der Produktion entstehen, so hat der Besteller diese zu tragen.

Masterbänder bzw. -vorlagen, grafische Unterlagen, Lithografien und Filme, welche der Besteller PMT zum Zwecke der Herstellung eines Tonträgers zur Verfügung stellt, dürfen nach der Verwendung auf Kosten und Gefahren des Bestellers zurückgesandt werden, ohne dass PMT den Besteller davon informieren muss.

Im Falle des Verlustes von Masterbändern bzw. -vorlagen, grafischen Unterlagen, Lithografien und Filmen, welche sich im Eigentum des Bestellers befinden, hat PMT den Materialwert der verlustig gegangenen Sache zu ersetzen. Die neuerlichen Herstellungskosten oder darüber hinaus gehende Schäden hat PMT nicht zu ersetzen. Für die Herstellung von Sicherheitskopien ist der Besteller verantwortlich. Die von PMT zur Herstellung der Tonträger erzeugten Bänder, grafischen Unterlagen, Lithografien, Filme und Werkzeuge (Matrizen, Stamper, Klichees, etc.) bleiben Eigentum von PMT und sind im Fertigungspreis nicht enthalten.

## 4. Preise und Zahlung:

Die gelieferten Waren werden gemäß der jeweils am Auslieferungsdatum gültigen Preisliste von PMT und im Einzelfall schriftlich vereinbarten Konditionen in Rechnung gestellt. Alle Preise verstehen sich exklusive der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Ausländische Währungseinheiten gelten nur mit dem am Tage des Zahlungseinganges gültigen EURO Währungskurs der Bank von PMT als Zahlung. PMT behält sich die Nachberechnung der Spesen vor. Offensichtliche Schreib- und Rechenfehler sind beiderseits verbindlich.

Alle Auslandsgeschäfte basieren, wenn nichts Gegenteiliges schriftlich festgehalten wird, auf der zum Zeitpunkt der Angebotserstellung durch PMT maßgeblichen Kursrelation im Verhältnis des EURO zur ausländischen Währung. Sollte sich die Kursrelation nach diesem Zeitpunkt verändern, so geht dies zu Lasten des Bestellers. PMT ist berechtigt - nach seiner Wahl - Zahlung entweder in EURO oder in der Währung des Landes des Bestellers zu verlangen. PMT ist auch berechtigt, alle während der Abwicklung des Abschlusses durch Gesetz zur Erhebung gelangenden neuen Abgaben, einschließlich Zölle, oder Erhöhungen bereits bestehender Abgaben, wodurch die Herstellung oder Lieferung der Ware unmittelbar oder mittelbar betroffen oder verteuert wird, in voller Höhe dem vereinbarten Kaufpreis zuzuschlagen. Zahlungen gelten als mit Zahlungseingang bei PMT getätigt und haben ausschließlich an PMT zu erfolgen. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Bestellers ist unzulässig, es sei denn, die Gegenforderung gegen PMT ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Dasselbe gilt für das Zurückbehaltungsrecht des Bestellers. PMT ist zur Entgegennahme von Schecks und Wechseln nicht verpflichtet. Schecks oder Wechsel werden - im Falle der ausdrücklichen Annahme von PMT - nur zahlungshalber und unter Berechnung der anfallenden Diskont- und Einzugsspesen entgegengenommen. Diskontspesen werden unabhängig vom Zeitpunkt der Wechselannahme vom Fälligkeitstag der Forderung an berechnet und sind sofort fällig. Eine Gewähr für rechtzeitiges Inkasso oder rechtzeitigen Protest wird nicht übernommen.

PMT ist berechtigt, sämtliche Forderungen gegen den Besteller mit dessen Forderungen gegen Unternehmen, an denen PMT wesentlich beteiligt ist, zu verrechnen. Überschreitung des vereinbarten Zahlungszieles einer Rechnung bewirkt ohne besondere Mahnung Fälligkeit und Verzug auch für diejenigen Rechnungen, die nicht bereits fällig sind. Der Abzug von allenfalls schriftlich vereinbarten Skonti setzt stets voraus, dass der Besteller nicht mit anderen Zahlungen in Verzug ist. PMT ist weiterhin berechtigt, bis dahin gewährte Kredite, Stundungen und andere Zahlungsvereinbarungen auf Zeit sofort zu widerrufen. Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist PMT berechtigt, Verzugszinsen in Höhe der bankmäßigen Sätze pro angefangenen Monat nach Verzugseintritt zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu berechnen, es sei denn, der Schuldner weist nach, dass ein Verzugschaden nicht, oder in geringerer Höhe entstanden ist. Diese Zinsen sind ohne besondere Mahnung sofort fällig und schließen die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens nicht aus.

## 5. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen PMT und dem Besteller uneingeschränktes Eigentum von PMT. (Vorbehaltsware)

Der Besteller darf die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb veräußern, jedoch nicht auf andere Weise z.B. durch Sicherheitsübereignung der Verpfändung, darüber verfügen. Der Besteller tritt hiermit seine Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an PMT ab. Für den Fall, dass die Forderung des Bestellers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware in ein Kontokorrent aufgenommen wird, tritt der Besteller hiermit seine Forderungen aus dem Kontokorrent an PMT ab. Einer besonderen Abtretungsanzeige bedarf es nicht. Auf Verlangen von PMT wird der Besteller die Abnehmer der Vorbehaltsware benennen. PMT wird die zur Sicherheit abgetretenen Forderungen insoweit freigeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Falls die Vorbehaltsware oder die PMT zur Sicherheit abgetretenen Forderungen von Dritten gepfändet oder beschlagnahmt werden, wird der Besteller den Eigentumsvorbehalt oder die Sicherungsabtretung offenlegen und PMT unverzüglich durch Übersendung des Pfändungs- oder Beschlagnahmeprotokoll benachrichtigen. Alle Kosten einer Intervention durch PMT trägt der Besteller. Versicherungs- und Schadenersatzansprüche, die der Besteller wegen Verlustes oder Schaden an Vorbehaltsware erwirbt, werden hiermit an PMT abgetreten.

Der Besteller ist bis auf Widerruf berechtigt, die an PMT abgetretenen Forderungen einzuziehen. Eine Abtretung oder Verpfändung dieser Forderungen ist nur mit schriftlicher Zustimmung von PMT zulässig. Für den Fall, dass beim Besteller Umstände eintreten, die nach Auffassung von PMT eine Zielgewährung nicht mehr rechtfertigen, hat der Besteller auf Verlangen von PMT die Schuldner von der Abtretung schriftlich zu benachrichtigen, PMT alle Auskünfte zu erteilen, Unterlagen vorzulegen und zu übersenden, sowie Wechsel herauszugeben.

## 6. Gewährleistung und Schadenersatz:

Lieferungen sind unmittelbar nach Erhalt auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen. Offensichtliche Sachmängel, Falschlieferungen und Mengenabweichungen hat der Besteller unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 (acht) Tagen nach Wareneingang am Bestimmungsort unter genauer schriftlicher Angabe der Fehler und unter Hinweis auf die Lieferschein- bzw. Rechnungsnummer an PMT zu melden. Für die Geltendmachung versteckter Mängel gilt eine Ausschlussfrist von 6 (sechs) Monaten und das Schriffterfordernis. Nichterhalt der Sendung ist PMT spätestens 8 (acht) Tage nach Erhalt der Rechnung schriftlich anzuzeigen.

PMT haftet nur für Sachmängel, die nachweislich auf Fabrikations- oder Materialfehlern beruhen. Die Berufung auf andere als technische Produktionsmängel ist ausgeschlossen. Bei CD's ist ein solcher Fehler und Mangel nur dann gegeben, wenn die betreffende CD nicht den technischen Daten des Philips-Redbook oder anderer technischer Spezifikationen entspricht. Begründete Mängelrügen werden - nach Wahl von PMT - durch Ersatzlieferung oder durch Gutschrift behoben. Eine weitergehende Gewährleistung wird von PMT nicht übernommen, und jede andere Haftung ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Insbesondere Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, ob für unmittelbare oder mittelbare Schäden, sind ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Wenn der Besteller der Aufforderung zur Rücksendung der beanstandeten Ware nicht umgehend nachkommt oder die bestimmten Rügeerfordernisse hinsichtlich Form, Frist, Inhalt, etc. nicht einhält, entfällt die Gewährleistungspflicht.

Waren dürfen nur zurückgesandt werden, wenn PMT in Gewährleistungsfällen ausdrücklich darum gebeten oder wenn PMT dem Besteller versehentlich andere als die bestellte Ware übersandt, oder wenn PMT sich mit der Rücksendung oder einem Umtausch vorher schriftlich einverstanden erklärt hat. Für aufgrund von Rücksendungs- oder Umtauschvereinbarungen zurückgesandte Waren wird PMT - nach seiner Wahl - eine Gutschrift erteilen oder Ersatz liefern. Dies gilt nicht für unberechtigt zurückgesandte Ware. Mängelrügen entbinden den Besteller nicht davon, seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber PMT zu erfüllen.

## 7. Urheberrechte und Warenkennzeichnungen:

Sämtliche Urheberrechtslizenzen, Copyrightgebühren, Tantiemen und dergleichen sind vom Besteller für alle von ihm bei PMT in Auftrag gegebenen und hergestellten Tonträger an die Bezugsberechtigten, insbesondere die Urheberrechtsgesellschaften zu entrichten. Der Besteller entbindet PMT von jeder diesbezüglichen Verantwortung und hält PMT bezüglich all dieser Forderungen und daraus resultierender Schäden und Kosten, insbesondere Prozess- und Anwaltskosten schad- und klaglos.

Der Besteller garantiert, dass er und PMT berechtigt sind, die vertragsgegenständlichen Tonträger samt allen erforderlichen Materialien, insbesondere auch in Hinblick auf Urheber-, Verlags-, Künstler-, Warenzeichen-, Musterschutz-, Schutz- und andere Rechte Dritter, sowie gesetzliche Ge- und Verbote, herzustellen und zu vervielfältigen. Soweit aus Verstößen Ansprüche gegen PMT erhoben werden, stellt der Besteller PMT davon frei. PMT wird vom Besteller auch diesbezüglich von jeglicher Verantwortung entbunden und insbesondere auch in Bezug auf Prozess- und Anwaltskosten schad- und klaglos gehalten.

## 8. Verschiedenes

Erfüllungsort ist Alberschwende.

Die Bestimmungen der Haager Abkommen über internationale Kaufverträge finden keine Anwendung (bei Auslandsgeschäften).

Es gilt das österreichische Recht. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird - nach Wahl des Klägers - Bregenz vereinbart.

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen unwirksam sind, werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung rückwirkend durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Regelung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.